Mittheilung des Senats

vom 18. Februar 1879.

Fischereigesetz.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben den von der Gewerbekammer über den Entwurf des Fischereigesetzes erstatteten gutachtlichen Bericht zugehen, indem er bemerkt, daß im § 3 des Gesetzentwurfs unter 2 des Verzeichnisses der einzelnen Fische zwischen „Döbel" und „Karpfen" der durch ein Versehen ausgelassene „Schnepel" (Schnäpel, Coregonus oxyrynchus), mit einem Minimallängenmaß von 20 cm einzuschalten ist.

Bericht.

Anlage.

Auf das gefällige Schreiben eines Hohen Senats vom 29. Januar, in welchem die Gewerbekammer zu einer gutachtlichen Aeußerung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der Fischerei, aufgefordert wird, beehren wir uns das Nachstehende gehorsamst zu erwidern.

Die Gewerbekammer, der die Materie selbst eigentlich fremd ist, hat gleichwohl geglaubt, dem Wunsche des Hohen Senats nachkommen zu sollen, und sich deshalb mit Sachverständigenkreisen in Verbindung gesetzt, deren Aeußerungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes sie, wie folgt, wiedergiebt.

Die Festsetzungen des § 3, die Minimalgröße bestimmter Fischarten für den Fang betreffend, gaben, obschon in den Motiven bemerkt ist, daß das Verzeichniß dem § 1 des Uebereinkommens mit den anderen mitcontrahirenden Staaten entspreche, dennoch zu mehrfachen Ausstellungen Anlaß. Insbesondere wünscht man die Bestimmung, daß auch Aale mindestens 35 cm lang sein sollen, beseitigt zu sehen. Die kleinen, häufig recht fetten und schmackhaften Aale, von denen 5—6 auf's Pfund gehen, würden von den kleinen Leuten gern gekauft und auch auf den Markt gebracht. Aale von geringerem Gewicht als 10 Stück per Pfund seien allerdings für den Handel unzulässig, obschon es vorkäme, daß man solche sogar mit 15 Stück per Pfund zum Verkaufe bringe. Nach Aussagen, wie sie auf einer kürzlich auf Altenwärder stattgehabten Fischerversammlung gemacht worden sind, ist die obengedachte Bestimmung in der Elbe nicht durchzuführen. Was die geräucherten Aale anlangt, so ist für diese zu bemerken, daß sie durchschnittlich an 15 % der Länge gegen die Aale im grünen Zustand einbüßen, was bei einer Controle des Verkaufs von geräucherten Fischen jedenfalls zu berücksichtigen wäre.

Auch für die Brassen (Blei) werde eine zu geringe Länge als Minimallänge festgesetzt; desgleichen für die Maifische, die sehr empfindlich seien und meist schon im Netze todt gingen. Die Alse (Else) wiege bis zu 12 Pfund, der Maifisch nur 2 Pfund, man müsse also zwischen beiden einen Unterschied machen.

In Betreff der im § 8 des Gesetzentwurfs vorgeschriebenen Bestimmungen über die Schonzeit werden seitens der Fischer verschiedene Wünsche geltend gemacht, die zum Theil auch auf der vorerwähnten Fischerversammlung auf Altenwärder am 26. v. M. zur Sprache gebracht worden sind. Insbesondere ist man der Ansicht, daß für den Lachsfang in der Schonzeit mindestens 6 Tage freizugeben seien. Der Lachs werde nur mit weiten Netzen und mitten im Strom, wo kein Laich sei, gefangen. Ueberdies werde die Fischerei oft mehrere Tage hinter einander behindert durch Sturm oder dadurch, daß Schiffe an der Stelle liegen, wo der Lachs steht. Auf Lachs werde außerdem im Sommer und während der Schonzeit bei Nacht gefischt, und nur im Frühjahr bei Tage. Es komme vor, daß Lachse mitunter gar nicht oder doch nur in sehr geringer Anzahl gefangen würden; deshalb empfehle es sich, da die Fischer unter solchen Umständen in der besten Jahreszeit ohne Broderwerb wären, für die Schonzeit den Fang von Aalen weniger zu beschränken.

Ebenso werden zu den Bestimmungen des § 15 des Entwurfs, die Maschenweite der Netze betreffend, Bedenken geltend gemacht. Allgemein, sagt man uns, sei die Opposition, und zwar überall in Deutschland, gegen die Bestimmung, daß die Maschenweite der Netze im nassen Zustande mindestens 2,5 cm betragen solle. Das sei namentlich für den Fang der Aale, die halb zwischen den Maschen stecken bleiben und todt gehen würden, unbrauchbar; es sei ferner zu berücksichtigen, daß auf Aale und Neunaugen zu gleicher Zeit gefischt werde, und daß zu diesem Behufe unten an den Netzen noch ein engerer Sack angebracht sei. Es empfehle sich, die Minimalweite der Netzmaschen auf 2,00 cm herabzusetzen, dann würden auch die Fische geschont und blieben lebendig. Da in Betreff dieses Punktes nach den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurf noch künftige Erfahrungen maßgebend werden sollen, so geben wir anheim, inwieweit eine Berücksichtigung der gedachten Einwendungen schon jetzt möglich wäre. Die Fischer wollen nicht Gefahr laufen, bestraft zu werden, wenn sie im Winter, wie bisher, engere Netze zum Fange verwenden und legen sie deshalb Gewicht auf einstweilige Suspendirung dieser Bestimmung.

§ 16 ist nach Aussage der Fischer nicht allgemein anwendbar und wünschen dieselben deshalb eine eingeschränktere Fassung der dort gegebenen Bestimmungen, Entfernungen der Fischereivorrichtungen unter sich und von den Stromufern betreffend.

Das Nämliche gilt in Betreff der Bestimmungen des § 18, die eine Kennzeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge vorschreiben, Näheres aber der polizeilichen Verordnung anheimgeben. Dies sei nur bei einzelner fester Fischerei möglich, nicht aber bei beweglicher; Pfähle z. B. seien überdies bei hohem Wasserstande oft nicht mehr zu sehen. Ausgelegte Körbe mit einem sichtbaren Kennzeichen zu versehen, vermehre die Gefahr, daß dieselben gestohlen werden. Die Gewerbekammer empfiehlt, auch diesen Punkt einer geeigneten Berücksichtigung zu unterziehen.

Was endlich die im § 19 des Gesetzentwurfs vorgesehene Oberaufsichtsbehörde anlangt, so wird seitens der Interessenten der Wunsch geäußert, daß zu derselben ein praktischer, mit dem Fischereigewerbe vertrauter Mann zugezogen werde.

Die Gewerbekammer hat sich bemüht, in Vorstehendem die einzelnen Bedenken und Desiderien zum Ausdruck zu bringen, die ihr gegenüber aus den Kreisen der Interessenten mit Bezug auf die Vorlage des Hohen Senats geltend gemacht worden sind; sie muß es dem Hohen Senat indeß anheimgeben, über Berechtigung und Nichtberechtigung derselben eventuell noch weitere Erhebungen zu machen. Wie verlautet, beabsichtigt man seitens der Fischer, um ihre Ansichten und Wünsche höheren Orts zur Kenntniß zu bringen, eine Petition an die zuständigen Behörden zu richten; nach uns gewordenen Privatnachrichten würde die Ausarbeitung derselben aber mindestens bis Ostern sich verzögern. Der Vollständigkeit halber beehrt sich die Gewerbekammer, ihrem vorstehenden Berichte die Abschrift eines Referats über die vorerwähnte Fischerversammlung in Altenwärder aus der Nummer vom 4. Februar der „Deutschen Fischerei-Zeitung" in der Anlage ganz ergebenst beizufügen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Die Gewerbekammer.

An den Hohen Senat. (gez.) **W. Below,**
Präses.

Unteranlage. **Fischerversammlung auf Altenwärder. (Abschrift aus der „Deutschen Fischerei-Zeitung" vom 4. Februar 1879).**

Auf der Elbinsel Altenwärder bei Harburg hatten sich am Nachmittage des 26. Januar zu einer Versammlung von Deputirten von Fischern aus den Gegenden an der unteren Elbe und Weser die Nachbenannten eingefunden:

H. Meier und J. J. Breckwoldt aus Altenwärder in Vollmacht von 63 dortigen Fischern,

H. Rübcke und J. Körbelin aus Neuhof a. d. E., i. V. von 12 dortigen Fischern,

C. Marquard, J. Külper, C. Fick, J. Mewes vom Vorstande der Elbfischergenossenschaft im Hamburgischen Finkenwärder (45 Mitglieder),

H. Mewes und H. Lanker Namens 19 Fischer im Preußischen Finkenwärder,

J. Hinrichs aus Lauenbrook a. d. E., i. V. von 8 dortigen Fischern,

J. Heitmann aus Neuland a. d. E., i. V. von 23 dortigen Fischern,

M. Timmermann und M. Schween aus Fliegenberg a. d. E., C. Meyer aus Hoogte, Namens 36 dortiger Fischer,

H. Eggers und J. Cölln zu Bullenhusen a. d. E., Namens 11 dortiger Fischer,

C. Kahl, H. Albers, J. Harms, H. Lütten, J. Scheer aus Vierlanden, Namens 30 dortiger Elbfischer,

F. Klevenhusen und C. Hilgertoh, Namens der Mitglieder des Fischeramts zu Bremen,

C. Greve zu Lienen a. d. Weser (Oldenburg), i. V. von 11 Fischern zu Elsfleth und Lienen,

G. Fink zu Oberhammelwarden a. d. Weser (Oldenburg), i. V. von 42 Fischern daselbst, zu Käseburg und Brake,

C. Kahn von Friedrichsstadt a. d. Eider, Namens dortiger Fischer,

P. Peeck von Moisburg a. d. E.

Außerdem war eine Anzahl von Fischern und Anderen, welche sich für Fischerei interessiren, als Zuhörer anwesend. Es gelangten Wünsche zur Sprache wegen Abänderung der Fischereigesetzgebung, wie diese für Preußen und einige kleinere norddeutsche Staaten besteht und in anderen Staaten erst eingeführt werden soll. Vor Allem ward über die Schonzeit geredet, und man wünschte allgemein deren wesentliche Umgestaltung und vielleicht gänzliche Aufhebung für die größeren Flüsse und Küstenreviere; wohl Jeder der Anwesenden empfand den Fischereistillstand während der Schonzeiten, denen er sich zu unterwerfen habe, als erschwerend und oft stark benachtheiligend, u. A. die Fischer in den unteren Flußgebieten, weil so manches mal die 24 Stunden Schonzeit lohnenden Fischfang verhindern, gerade wenn nach ungünstigen Tagen, wo nicht gefischt werden konnte, die Witterung den Fischfang wieder zuläßt, und weil überhaupt durch diese Schonzeit der Verdienst dem Fischer geschmälert werde, ohne daß sonst Jemand Nutzen davon habe. Die Binnenfischerei in den Strömen bedürfe der Schonzeit nicht, weil dort die Fischerei den laichenden Fischen nicht nachtheilig sei; die Winterschonzeit solle den Lachsen und Forellen zu Gute kommen, beeinträchtige aber wieder die andere Fischerei. Die Grenze der Küsten- und Binnenfischerei sei nicht überall geeignet gezogen, auch nicht die Grenze der Reviere für Winter- und Frühjahrsschonzeiten. Wenn nur überall die Fischerei durch Fischer von Beruf ausgeübt werde, so dürften jene Bestimmungen, wie so manche andere, unnöthig sein, die den berufsmäßigen Fischer benachtheiligen, während dem Gelegenheitsfischer dieselben gleichgiltig seien, er wohl gar ihnen sich zu entziehen wisse.

Ausführlich ward die Maschenweite der Netze besprochen, sowie die Weite der Zwischenräume des Geflechts bei Reusen. Letztere dienten zum Aalfang und müßten eng sein, weil sonst der Aal durch das Geflecht sich durchdrängt; dasselbe sei auch mit den Netzen zum Aalfang der Fall, für welche nach Ansicht der Versammlung eine Weite nicht vorgeschrieben werden sollte. Einstimmig ward der dringende Wunsch ausgesprochen, daß das Minimalmaaß des Aals herabgesetzt werden müsse, wenn überhaupt die Aalfischerei noch betrieben werden solle; diese Herabsetzung des Maaßes habe keinerlei Nachtheile.

Die Vorschrift, daß der Fischer den Fischereischein stets bei sich führen müsse, veranlaßte eine längere Erörterung; es kommen Fälle vor, in denen ein Fischer den Schein gar nicht bei sich haben kann, oder wo er sich plötzlich bei seinem Gewerbe vertreten lassen muß, ohne seinem Vertreter einen Schein geben

zu können ꝛc. Es ward gewünscht, daß in das Gesetz etwa ein Satz eingefügt werde, daß ein Fischer sich sonst genügend als Berechtigter ausweisen müsse, was der Fischer von Beruf stets werde thun können. Auch die von verschiedenen Behörden erlassenen Anordnungen wegen Bezeichnung der ohne Beisein des Fischers ausliegenden Fischereigeräthe bedürften einer Vereinfachung. Ferner erschien vielen die Vorschrift unausführbar, daß mehrere Netze nur in einer solchen Entfernung hintereinander ausgeworfen werden dürften, welche das Dreifache der Ausdehnung des längsten Netzes haben; Störgarne (die z. B. eine Länge von 200 Faden hätten) könnten unter Umständen ohne Schaden in geringerer Entfernung ausgelegt werden, ebenso würden Buttnetze u. A. einander ziemlich nahe ausgesetzt.

In Bezug auf allgemeine Fragen ward die Stiftung von Vereinigungen angeregt, welche die Fischer in bestimmten Bezirken umfassen müßten, damit dieselben in der Lage seien, sich durch ihren Vorstand bei den Behörden oder sonstigen Instanzen vertreten zu lassen und mit den Vereinigungen in anderen Bezirken in Verhandlung zu treten, wenn gemeinschaftliche Interessen wahrzunehmen seien. Genossenschaftliche Fischerei, die Gründung von Versicherungs- und Hülfskassen sei dort, wo die Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen, anzustreben. Ferner wird es zur Hebung des Standes der Fischer für sehr wesentlich erachtet, daß die Behörden fiscalische Fischereien, wo möglich an Fischer von Beruf verpachteten, und daß die Verwaltungsbehörden dahin wirken möchten, daß die Fischerei in den ländlichen Gemeinden nicht brach liegen gelassen, sondern durch Verpachtung zur Förderung und Ausnützung gebracht würde. Endlich kam man auch darauf zu sprechen, daß für die Fischerei in den einzelnen Küstenrevieren besondere Fischerei-Ordnungen zur Geltung gelangen möchten, damit die so verschiedenen örtlichen Verhältnisse dabei Berücksichtigung fänden, was natürlich nicht möglich sei, wenn die für alle Gewässer einer Provinz bestimmte Verordnung auf die Küstenreviere Anwendung finden müsse, wo eben die Fischerei weit mehr betrieben würde, als im Binnenlande.

Die Versammelten beschlossen, eine Eingabe an die zuständigen Behörden zu richten, um ihre und ihrer Berufsgenossen Ansichten und Wünsche höheren Orts zur Kunde zu bringen, und Anträge auf Abänderung der jetzigen gesetzlichen Vorschriften zu stellen.

Es ist wohl das erste Mal, daß Vertreter der Fischerbevölkerung verschiedener Gegenden des nordwestlichen Deutschlands zusammengetreten sind; die sachliche und verständige Erörterung der zur Sprache gebrachten Fragen, sowie die Anknüpfung persönlicher Beziehungen war ersichtlich allen Theilnehmern interessant und erwünscht, und voraussichtlich wird eine Versammlung, wie die am 26. Januar d. J. in Altenwärder stattgefunden, später wiederholt werden, wenn es um Berathung gemeinsamer Angelegenheiten des Fischereigewerbes sich handeln wird.